

**Satzung**  
**über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden**  
**Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen**  
**in der Samtgemeinde Dörpen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 11. März 2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Dörpen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, und zwar für jeweils eine Fraktions-/Gruppensitzung pro Ratssitzung, höchstens jedoch für 15 Sitzungen im Jahr.  
In dringenden Fällen kann die Anzahl der Sitzungen überschritten werden.

### § 3

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den (die) stellvertretende (n) Samtgemeindebürgermeister(in) und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden**

(1) Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister (in)	110,00 €
Für den (die) Fraktions-/Gruppenvorsitzende (n)	20,00 €
	+ 1,00 € je Mitglied

(2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Funktionsträgern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 1 um 10 %.

(3) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

(4) Muss der 2. stellvertretende des Samtgemeindebürgermeisters den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister länger als zwei Monate vertreten, so erhält er ab Beginn des dritten Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters. Ab dem dritten Monat entfällt für den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister dessen Entschädigung nach § 3 Abs. 1.

(5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.

(6) Ruht das Mandat gem. § 53 NkomVG, so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

### § 4

#### **Reisekosten, Fahrtkosten**

(1) Für genehmigte Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder des Samtgemeindebürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Samtgemeinde Dörpen ehrenamtlich tätigen Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei dem Samtgemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.

(2) § 5 findet Anwendung.

## **§ 5**

### **Ersatz für Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige für die Samtgemeinde Dörpen ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls.  
Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 12,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 12,00 € gewährt, höchstens 8 Stunden täglich. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde gewährt werden – für höchstens 8 Stunden täglich.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfalls.  
Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,00 € für höchstens 6 Stunden täglich.
- (6) Ersatz für Verdienstaussfall wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Samtgemeindebürgermeister oder seine Stellvertreter eingeladen haben.
- (7) Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird nur für Werktage in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Fahrtkosten, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird durch die Gewährung einer Aufwendungspauschale auf höchstens 75,00 € im Monat begrenzt.

